

Ratgeber

Testament, Erbschaft und Vermächtnis



osteuropahilfe

Internationales Hilfswerk «Triumph des Herzens»



Hauptstutz

Osteuropahilfe «Triumph des Herzens»
P. Rolf-Philipp Schönenberger
Sonnenbergstrasse 1, CH-9524 Zuzwil
Tel.: +41-71-911 48 90
Mobile: +41-76-219 48 90
Email: pater.rolf@gmail.com

Geschäftsstelle Schweiz

Osteuropahilfe «Triumph des Herzens»
Eisenbahnstrasse 19, CH-8840 Einsiedeln
Telefon: +41 55 422 39 86
Email: osteuropa-hilfe@bluewin.ch
www.osteuropahilfe.ch

Ratgeber

Testament, Erbschaft und Vermächtnis

Über die Osteuropahilfe

Hilfe für die Länder Osteuropas	4
Gutes bewirken über das Leben hinaus	7

Das Wesentliche zu Testament und Erbschaft

Wer sind meine Erben?	8
Pflichtteile und freie Quote	8
Vermächtnis oder Erbschaft?	9
Keine Erben und kein Testament. Was passiert?	10
Ein gemeinsames Testament mit dem Ehepartner?	10
Gehören Anordnungen über das Begräbnis ins Testament?	10
Wie ver fasse ich ein rechtsgültiges Testament?	11
Was geschieht, wenn kein Testament verfasst wurde?	12
Kann ein Testament abgeändert werden?	12
Wo soll ich mein Testament am besten aufbewahren?	12
Willensvollstrecker	13
Wie und wann informiere ich die Osteuropahilfe?	13
Muss die Osteuropahilfe Erbschaftssteuern bezahlen?	13
Juristische Beratung	13
Testamentbeispiele	14

Hilfe für die Länder Osteuropas

Die Osteuropahilfe «Triumph des Herzens» unterstützt seit über sieben Jahren ärmste Familien und Strassenkinder in vielen osteuropäischen Ländern wie Russland, Weissrussland, Litauen, Lettland, Moldavien, Ukraine und Rumänien.

Das Hilfswerk unterhält in verschiedenen Ländern Osteuropas Kindertagesstätten für die Betreuung von milieugeschädigten Kindern und leistet vielfältige Sozialhilfe in Gemeinden und Pfarreien. Unsere Hilfe ist darauf ausgerichtet, die soziale Integrationsfähigkeit und Gesellschaftsfähigkeit junger Menschen zu fördern, damit sie ihr Lebensschicksal selbst in die Hände nehmen können. Wir bauen lokale soziale Infrastrukturen auf und initiieren Selbsthilfeprogramme, um die Nachhaltigkeit unserer Aufbauhilfe sicherzustellen

Unser Hilfswerk ist vor allem dort tätig, wo die Not am unmittelbarsten ist. In den Familien und Kinderheimen, in Schulen und Internaten, in Gefängnissen, Spitälern und bei alten Menschen, die durch alle sozialen Netze gefallen sind und niemanden mehr haben. Solchen Menschen zu helfen ist unser erstes und wichtigstes Anliegen. Nebst den karitativen Aufgaben setzen wir uns auch besonders für die Versöhnung und Einheit der christlichen Kirchen ein und beteiligen uns aktiv an der Friedensförderung zwischen den Vielvölker-Staaten und Konfessionen Osteuropas.

Die Osteuropahilfe «Triumph des Herzens» ist eine privatrechtliche Körperschaft und lebt ausschliesslich von Spenden. Sie ist überkonfessionell und hilft grundsätzlich allen Menschen, ungeachtet ihrer Konfessionen und ethnischen Zugehörigkeiten.







Es ist unsere Verpflichtung, jede Form von Elend zu überwinden, weil Gott in allen Menschen lebt. Die Nächstenliebe ist kein soziales Programm, sondern ein Ausdruck dieser lebendigen Einheit von Allem.

P. Rolf-Philipp Schönenberger
Gründer, Präsident des Vorstands

Gutes bewirken über das Leben hinaus

1,3 Millionen Kinder leben in Osteuropa in Heimen, 80% von ihnen sind Sozialwaisen, deren Eltern sich nicht mehr um sie kümmern. Zusammen mit Ihrer Hilfe wollen wir diesen Kindern eine Heimat geben, wo sie sich geliebt und verstanden wissen und sich entfalten können. Für alle diese Projekte bauen wir ausschliesslich auf die göttliche Vorsehung, die das Herz von Menschen berührt, denen das Schicksal solcher Kinder nicht gleichgültig ist.

Über 4000 LKWs mit Hilfsgütern konnten wir in den letzten 32 Jahren unseren notleidenden Brüdern und Schwestern in Osteuropa bringen und dank der Grossherzigkeit unserer Unterstützer und Wohltäter haben viele tausend Kinder in der Ukraine, Russland und Rumänien in unseren Kinderhäusern die dringend notwendige Betreuung erhalten. Dank Ihrer Unterstützung erfahren diese Menschen langfristig eine deutliche Verbesserung ihrer materiellen und geistigen Lebensgrundlagen, damit sie ein Leben in Würde führen können.

Wir danken Ihnen von Herzen für Ihr Engagement.


P. Rolf-Philipp Schönenberger

Wer sind meine Erben?

Gesetzliche Erben

So genannte gesetzliche Erben sind der überlebende Ehepartner, die überlebende Ehepartnerin, die Nachkommen (also Kinder, Enkel, Grossenkel etc.), die Angehörigen des elterlichen Stammes (also Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten usw.) sowie die Angehörigen des grosselterlichen Stammes (also Grosseltern, Onkel, Tanten usw.). Der urgrosselterliche Stamm erbt heute von Gesetzes wegen nicht mehr; an seine Stelle tritt der Staat.

Was erbt meine Lebenspartnerin/mein Lebenspartner?

Von Gesetzes wegen sind unverheiratete Lebenspartner nicht erbberechtigt. Wollen Sie, dass die Person, mit der Sie unverheiratet zusammenleben, etwas von Ihnen erbt, dann müssen Sie dies ausdrücklich in einem Testament oder einem Erbvertrag so anordnen. Zu berücksichtigen sind aber immer allfällige Pflichtteilsrechte.

Pflichtteile und freie Quoten

Bei der Regelung des Nachlasses nimmt der Staat Einfluss. Dieser hat für den Ehegatten, die Nachkommen und Eltern so genannte Pflichtteile festgesetzt (Bruchteile des gesetzlichen Erbteils). Das frei verfügbare Vermögen (Quote) wird wie folgt bestimmt: Gesamtnachlass minus Pflichtteile. Falls Sie keine nahen Verwandten haben, können Sie frei über Ihr ganzes Vermögen verfügen.

Vermächtnis oder Erbschaft?

Das Vermächtnis (Legat)

Ein Vermächtnis regelt den Zuspruch einzelner Wertgegenstände oder Geldbeträge für bestimmte Personen oder Institutionen. Wenn Sie der Osteuropahilfe einen bestimmten Geldbetrag oder einzelne Wertgegenstände vermachen möchten, können Sie dies mit einem Vermächtnis tun. Hierfür müssen Sie in Ihrem Testament festlegen, welche Werte wem genau zugesprochen werden. Neben Geldbeträgen und Schmuck können auch Liegenschaften, Wertpapiere, Münz- oder Briefmarkensammlungen oder Bilder vermacht werden.

Die Erbeinsetzung

Sie können eine gemeinnützige Institution als Alleinerbin – sofern es keine Pflichterben gibt – oder als Miterbin für einen bestimmten Teil Ihres Vermögens (Quote) einsetzen. Beachten Sie dabei, dass die Pflichtteile Ihrer Nachkommen oder Eltern nicht verletzt werden dürfen. Anwälte, Notare oder die Erbschaftsabteilung Ihrer Bank können Ihnen Auskunft erteilen.

Nacherben auf den Überrest

Es gibt die Möglichkeit, dass Sie beispielsweise Ihre Ehegattin als Vorerbin bzw. Ihren Ehegatten als Vorerben und die Osteuropahilfe als Nacherbin einsetzen. Bei dieser Variante verfügt der überlebende Ehepartner über das gesamte Erbe nach Abzug der Pflichtteile. Nach dem Ableben des zweiten Ehepartners erbt die Osteuropahilfe die verbleibenden Vermögenswerte.

Keine Erben und kein Testament. Was passiert?

Vermögenswerte ohne Erben und testamentarischer Verfügung fallen an den Staat. Mit einem Testament können Sie jedoch ein Zeichen für das Leben über Ihr Leben hinaus setzen! Indem Sie zum Beispiel den ärmsten Menschen dieser Welt helfen. Die Osteuropahilfe arbeitet in den am meisten benachteiligten Ländern Europas und leistet nachhaltige Direkthilfe dort, wo es am meisten benötigt wird.

Ein gemeinsames Testament mit dem Ehepartner?

Nach schweizerischem Recht ist das nicht möglich. Wenn zwei Personen in einem gemeinsamen Dokument ihren Willen äussern wollen, müssen Sie einen Erbvertrag bzw. allenfalls einen Ehevertrag in öffentlicher Urkunde abschliessen; die Mitwirkung eines Notars ist unumgänglich.

Gehören Anordnungen über das Begräbnis ins Testament?

Nicht vermögensrechtliche Willensverfügungen sollten nicht im Testament aufgeführt werden, weil sein Inhalt in der Regel erst nach der Bestattung den Erben oder weiteren betroffenen Personen zur Kenntnis gelangt. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Anordnungen in einem Brief festzuhalten und beispielsweise an Ihre Gemeindeverwaltung zu senden. In diesem Brief könnte Folgendes stehen: Wer im Todesfall benachrichtigt werden soll, Weisungen bezüglich Bestattungsart und Beisetzung, allfällige Organspenden und wo das Testament aufbewahrt wird.

Wie verfasse ich ein rechtsgültiges Testament?

1. Ein eigenhändiges Testament

Folgende Vorschriften müssen Sie beim Schreiben eines Testaments beachten:

- Das Testament muss vollständig eigenhändig und handschriftlich niedergeschrieben werden.
- Datum und Ort der Niederschrift handschriftlich angeben.
- Sie müssen das Testament mit Ihrem Vornamen und Familiennamen unterschreiben.
- Verletzen Sie keine Pflichtteilsansprüche.

Im Anhang finden Sie konkrete Beispiele eines eigenhändigen Testaments. Wenn Sie ganz sicher sein wollen, dass alles korrekt ist, empfehlen wir Ihnen die Überprüfung des Testaments durch eine Rechtsanwältin oder Notar.

2. Ein notarielles (öffentliches) Testament

Diese Testamentform ist in komplizierten Fällen, wenn beispielsweise auch Liegenschaften vererbt werden, gebräuchlich. Ein Notar oder die gesetzlich vorgesehene Urkundsperson (z.B. Amtsschreiber oder Bezirksschreiber) verfasst das Testament. Zwei unabhängige Zeugen, die den Testamentinhalt nicht kennen, bestätigen die Verfügungsfähigkeit des Erblassers.

Was geschieht, wenn kein Testament verfasst wurde?

Ohne gültiges Testament sieht der Staat die gesetzliche Erbfolge vor. Diese berücksichtigt die nächsten Verwandten, nicht aber die Konkubinatspartnerin oder -partner und nahestehende Freundinnen und Freunde. Wenn es weder Erben noch Testament gibt, fällt das gesamte Vermögen dem Staat zu.

Kann ein Testament abgeändert werden?

Ein Erblasser kann jederzeit sein Testament aufheben oder abändern. Die Aufhebung kann durch Vernichtung des bisherigen Testaments oder durch ein neues Testament, das die Aufhebung der bisherigen Testamente bestimmt, erfolgen.

Wo soll ich mein Testament am besten aufbewahren?

Es gibt keine Vorschrift für die Aufbewahrung eines Testamentes, es sollte aber sichergestellt sein, dass es beim Ableben des Erblassers auch gefunden wird. Eine sichere Aufbewahrung bietet die Bezirks-/Amtsschreiberei des Wohnortes an. Bei einem Wohnsitzwechsel ist daran zu denken, dass das Testament bei der zuständigen Behörde am neuen Wohnort hinterlegt wird. Zur Sicherheit empfiehlt sich, eine Kopie des Testaments im Banksafe zu hinterlegen.

Willensvollstrecker

Vor allem bei einem umfangreichen Nachlass und mehreren Begünstigten, ist es empfehlenswert, die Abwicklung des Nachlasses in die Hände einer Fachperson als Testamentvollstrecker zu legen. Dies sind in der Regel Rechtsanwälte oder Notare.

Wie und wann informiere ich die Osteuropahilfe?

Es ist Ihnen überlassen, ob Sie die Osteuropahilfe schriftlich über die Berücksichtigung im Testament informieren möchten oder nicht. Die Bekanntgabe kann auch erst bei der Testament-Eröffnung erfolgen.

Muss die Osteuropahilfe Erbschaftssteuer bezahlen?

Unser Hilfswerk ist von der Erbschaftssteuer befreit.

Juristische Beratung

Bei einem umfangreichen Nachlass, vielen Begünstigten oder schwierigen Fragen empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder einen Notar aufzusuchen. Die Honoraransätze für Beratungen sind sehr unterschiedlich. Die Kostenfrage sollte im Voraus abgeklärt werden.

Testamentbeispiel: Vermächtnis für die Osteuropahilfe

Sie können der Osteuropahilfe einen festen Betrag oder Sachwerte wie Wertpapiere, Immobilien oder Kunstwerke hinterlassen.

Testament

Ich, Felix Muster, geboren am 18. Dezember 1938, von Glarus, wohnhaft an der Strelgasse 24 in Zürich, verfüge auf meinen Tod hin folgendes:

- 1. Meine Nachkommen setze ich auf den Pflichtteil.*
- 2. Die ganze freie Quote wende ich der Osteuropahilfe «Triumph des Herzens», P. Rolf Schönenberger, Grabenstrasse 5 in 9500 Wil zu.*

Ich setze meinen Notar, Herrn Alex Fuchs, Schwendstrasse 4 in Zürich als meinen Willensvollstrecker ein.

*Zürich, 15. Februar 2005
Felix Muster*

Testamentbeispiel: Die Osteuropahilfe als Alleinerbin

Sie können der Osteuropahilfe, sofern keine anderen Pflichtteilserven mehr leben, Ihr gesamtes Vermögen hinterlassen.

Testament

Ich, Felix Muster, geboren am 18. Dezember 1938, von Glarus, wohnhaft an der Strelgasse 24 in Zürich, verfüge auf meinen Tod hin folgendes:

Ich setze die Osteuropahilfe «Triumph des Herzens», P. Rolf Schönenberger an der Grabenstrasse 5 in 9500 Wil als Alleinerbin ein.

Mein Notar, Herr Alex Fuchs, Schwendistrasse 4 in Zürich soll mein Willensvollstrecker sein.

*Zürich, 15. Februar 2005
Felix Muster*



Haben Sie noch Fragen bezüglich des Testaments oder zu unserer Arbeit in den ärmsten Ländern Europas? Wir nehmen uns gern Zeit für ein vertrauliches Gespräch.

www.osteuropahilfe.ch